



Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMASGK- 90000/0028- IX/2018	SV-AmS	Pia Zhang	DW 12845	DW 12695	04.06.2018

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Patientenverfügungsgesetz, das Ärztesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Tierärztegesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundesbehindertengesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Heimopferrentengesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des oben genannten Bundesgesetzes (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl I 59/2017, wurden das Vertretungsrecht reformiert, insbesondere neue Möglichkeiten der gesetzlichen Vertretung geschaffen, und auch neue Begrifflichkeiten eingeführt. So hat die gerichtliche Erwachsenenvertretung den Sachwalter ersetzt und darüber hinaus gibt es die sogenannte „gewählte Erwachsenenvertretung“, wodurch eine volljährige Person selbst eine/n VertreterIn bestimmen darf.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die materienspezifischen Regelungen, die das Vertretungsrecht betreffen, insbesondere die Berufsgesetze, mit der neuen Terminologie in Einklang gebracht und auch die bisherigen Verweise entsprechend adaptiert.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen grundsätzlichen Einwand.

Kritisch werden die begrifflichen Anpassungen im Gesundheitsberuferecht gesehen. Bislang wurden alle Berufsgruppen terminologisch gleichbehandelt, in den betroffenen Gesetzen findet sich der Terminus „Eigenberechtigung“ als eine der Voraussetzungen zur Berufsausübung. Dieser Begriff soll je nach Berufsbild mit zwei unterschiedlichen Begriffspaaren, „geschäftsfähig in allen Belangen und ohne aufrechte gesetzliche Vertretung“ oder „entscheidungsfähig“, ersetzt werden.

Die in den Erläuterungen geschilderten Unterschiede sind grundsätzlich nachvollziehbar, dennoch erlaubt sich die BAK kritisch zu hinterfragen, ob die vorgesehene ungleiche Begrifflichkeit tatsächlich notwendig ist. Im Sinne einer weiteren terminologischen Gleichbehandlung und eines gut verständlichen Sprachgebrauchs für Rechtsunterworfenen regen wir an, die Unterscheidung zu überdenken.

#### **Zu Artikel 30 Z 1 § 127 Abs 2 Landarbeitsgesetz 1984**

Gemäß dem Entwurf ist ein Lehrvertrag künftig zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling selbst abzuschließen und nicht mehr so wie bisher durch dessen Vertreter. Bei minderjährigen Lehrlingen bedarf der Vertrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die BAK begrüßt diese Anpassung ausdrücklich.

#### **Zu Art 33 Heimopferrentengesetz (HOG)**

Aus Sicht der BAK wäre es wünschenswert, wenn die Anpassungen auch genutzt worden wären, um die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von RehabilitationsgeldbezieherInnen und BezieherInnen einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zu beseitigen.

Die BAK erlaubt sich daher, anzuregen, § 1 Abs 1 HOG dahingehend zu ergänzen, dass auch Personen, die wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Rehabilitationsgeld (oder auch Umschulungsgeld) beziehen, Anspruch auf Heimopferrente haben.

Renate Anderl  
Präsidentin  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.